

TE Vwgh Erkenntnis 2018/12/13 Ra 2018/22/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56
AVG §69 Abs1 Z1
AVG §69 Abs3
AVG §70
NAG 2005 §46 Abs1 Z1
VwGG §42 Abs2 Z2
VwGVG 2014 §17
VwRallg

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, die Hofrätin Mag.a Merl und die Hofräte Dr. Mayr, Dr. Schwarz sowie Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision des Landeshauptmannes von Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. April 2018, VGW-151/060/8830/2017- 35, betreffend Wiederaufnahme eines Verfahrens nach dem NAG (mitbeteiligte Partei: H F, vertreten durch Mag. Stefan Errath, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 6/6), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben.

Begründung

1 Dem Mitbeteiligten, einem Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina, wurde aufgrund seiner Ehe mit einer serbischen Staatsangehörigen der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erteilt und in der Folge zweimal verlängert, zuletzt mit Gültigkeit bis 17. Mai 2019.

2 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht, Revisionswerber) vom 12. April 2017 wurden diese drei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG

von Amts wegen wiederaufgenommen und die Anträge des Mitbeteiligten gemäß §§ 11 Abs. 1 Z 4 bzw. 24 NAG abgewiesen.

3 Das Verwaltungsgericht Wien (VwG) hob aufgrund der Beschwerde des Mitbeteiligten den oben genannten Bescheid auf (Spruchpunkt I.), erteilte dem Mitbeteiligten gemäß §§ 27 Abs. 1 iVm 20 Abs. 1a NAG den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" für die Dauer von drei Jahren (Spruchpunkt II.) und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt III.).

Begründend führte das VwG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - aus, es habe nicht festgestellt werden können, dass der Mitbeteiligte die Ehe geschlossen habe, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Angesichts der Unzulässigkeit der Wiederaufnahme der Verfahren sei die Abweisung der Anträge zu Unrecht erfolgt. Mit der Scheidung des Mitbeteiligten am 8. November 2017 sei die Grundlage für die Erteilung seines Aufenthaltstitels gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG weggefallen, weshalb das VwG über die Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß § 27 NAG abzusprechen habe.

4 Gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses richtet sich die außerordentliche Amtsrevision.

5 Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 In der Zulässigkeitsbegründung bringt der Revisionswerber vor, das VwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil mit der Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides des Revisionswerbers durch das angefochtene Erkenntnis der "alte" Aufenthaltstitel des Mitbeteiligten auflebe. Angesichts des (wieder aufgelebten) Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeitsdauer bis 17. Mai 2019 sei die Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" für die Dauer von drei Jahren zu Unrecht erfolgt.

7 Die Revision ist zulässig und auch begründet. 8 Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses wurde der Bescheid des Revisionswerbers vom 12. April 2017, mit welchem über die Wiederaufnahme näher genannter Verfahren abgesprochen worden war und gleichzeitig der Erstantrag sowie die darauf aufbauenden Verlängerungsanträge des Mitbeteiligten abgewiesen worden waren, mangels Vorliegen einer Aufenthaltsehe aufgehoben. Mit dieser Aufhebung trat das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Erlassung dieses (Wiederaufnahme)Bescheides befand und der außer Kraft getretene ("alte") Aufenthaltstitel lebte ex tunc wieder auf (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 70, Rz 21). Dies hat zur Folge, dass der Mitbeteiligte durch diese Aufhebung wieder im Besitz seines ("alten") Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeit bis Mai 2019 ist.

9 Für eine neuerliche Erteilung eines Aufenthaltstitels durch das VwG fehlt es somit an einer Rechtsgrundlage.

10 Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher in seinem Spruchpunkt II. als rechtswidrig infolge Unzuständigkeit und ist daher in diesem Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben.

Wien, am 13. Dezember 2018

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft
VwRallg9/3 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018220128.L00

Im RIS seit

01.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at